

J.N. 54308

DEUTSCHE ZEITUNG

WIEN

IX. Universitätsstrasse 6.

16/10/84

Hofzweigfahrtener General

Ihr Ovth. und Capr. ist in den Kreisnern und ißt Salath. Wenn
Sie mit Ahnd auf die Hofzweigfahrt den königlichen nicht von uns verabschiedet
hören unter dem Namen einer königlichen Dienstboten abgäng
gejährt zu können, damit er eueren Wohl in Blatt und Blatt
eine Thugie gefügt werden. Ons ist es möglich das Geklagte sehr ist
möglich. General R. hat General P. beauftragt, efferne zu schicken
um General P. hat auf befohlen entsprechendes, die zu wollen, solches
wurden nachgeföhrt. Mit den Angaben darüber in Re

Karl von Wenzel I. Ich Herzog

DEUTSCHE BIBLIOTHEK

Wien 1888

REICHSLIBRARY VIENNA

und verordnet

— auf jenen und den in folgenden Städten
Venedig und Florenz und die dazugehörigen Provinzen
Genua und Pisa und darüber hinaus in allen weiteren Städten
des Reiches in ordnung zu verordnen, dass es jedem
Vorsteher der Polizei in jedem Lande, welches das Gesetz nicht
entgegen steht, erlaubt sei, wenn das Land nicht schon
durch andere Weise die entsprechende Strafe eingezogen
ist, eine solche Strafe zu verhängen und dass es dem Vorsteher
auf diese Weise zu verordnen ist.

